

23. Juni 1966

Für das Menschenlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

85

Gesetz: Regelungsg §§ 4, 62, 63, 72

Leitsatz:

Rechte aus Kap. II des Regelungsgesetzes entstehen erst, wenn der Berechtigte seit dem Zusammenbruch einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Regelungsgesetzes begründet hat (Bestätigung von BAG AP Nr. 4, 5 und 6 zu § 4 Regelungsg).

Aktenzeichen: 2 AZR 378/65

Urteil des BAG vom 23. Juni 1966

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 378/65

3 Sa 16/60 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 23. Juni 1966
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 1966 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schunorth und Fink für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 1. April 1960
- 3 Sa 16/60 - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 14. Januar 1960
- 20 Ca 167/59 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die 1892 geborene Klägerin war vom 1. August 1928 an als Kanzleiangestellte bei der B... Stadtbibliothek beschäftigt. Sie unterfiel dem Ruhegeldgemeindebeschuß B... vom 5. Juni 1929 und hatte am 8. Mai 1945 unstreitig eine Versorgungsanwartschaft erdient. Nach der Spaltung B... im Jahre 1948 blieb die im sowjetischen Sektor wohnende Klägerin bei der in B... (Ost) gelegenen Stadtbibliothek. Ihr Dienstverhältnis wurde zum 1. Dezember 1949 durch die Ost-Berliner Verwaltung wegen Dienstunfähigkeit gekündigt. Der Beklagte meint, die Klägerin habe durch ihr Verbleiben bei der Stadtbibliothek in B... (Ost) ihren Versorgungsanspruch verloren. Mit der Klage hat die Klägerin ihren Anspruch auf Versorgung in Höhe eines Teilbetrages von 6.300,-- DM für die Zeit ab 1. Juli 1957 geltend gemacht. Der Beklagte hat widerklagend Feststellung beantragt, daß der Klägerin auch über den mit der Klage geltend gemachten Teilbetrag hinaus keine Versorgungsansprüche zustünden.

Das Arbeitsgericht hat nach den Anträgen des Beklagten, das Landesarbeitsgericht nach den Anträgen der Klägerin erkannt. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land hinsichtlich der Versorgungsansprüche für die Zeit bis zum 14. Oktober 1965 den Klageabweisungs- und Widerklageantrag weiter. Für die Zeit nach dem 14. Oktober 1965 haben beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, weil die Klägerin zu diesem Zeitpunkt nach B... (West) übersiedelt sei und seither von dem Beklagten Versorgungsbezüge erhalte.

Entscheidungsgründe:

Auf die Revision des Beklagten war das Urteil des Arbeitsgerichts wieder herzustellen, soweit der Rechtsstreit nicht beiderseitig in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde. Denn der Klägerin stehen für die Zeit bis zu ihrem Zuzug nach B... (West) am 14. Oktober 1965 keine Versorgungsbezüge zu. Nachdem der Beklagte in Kenntnis der Rechtsprechung



des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG Urteil vom 2. Juli 1957 - 3 AZR 432/55 - und BAG AP Nr. 23 zu § 63 RegelungsG) die Angehörigen der Stadtbibliothek in ständiger Verwaltungsübung als sog. Einheimische nach Kap. II des Regelungsgesetzes behandelt (vgl. die im Urteil des Landesarbeitsgerichts angeführte Dienststellenübersicht des Senators für Inneres vom 18. Mai 1958, Amtsblatt, S. 595 ff.), muß er dieses auch für die Klägerin tun, so daß er sich der Klägerin gegenüber nicht darauf berufen kann, daß sie die Voraussetzungen des Zuzugsstichtags nicht erfülle und auch nicht zu den Personen gehöre, die vom Stichtag ausgenommen seien. Dennoch stehen der Klägerin für die Zeit vor ihrer Übersiedlung nach B. (West) keine Versorgungsansprüche zu. Für die Entstehung von Versorgungsansprüchen ist bei Angehörigen des Kap. II RegelungsG zwar nicht erforderlich, daß sie vor dem in § 4 Abs. 1 Ziff. 1 RegelungsG genannten Stichtag ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Regelungsgesetzes genommen haben, oder die besonderen Voraussetzungen der §§ 4 bis 4 b RegelungsG erfüllen; aber auch für den Personenkreis des Kapitels II entsteht materiell-rechtlich der Versorgungsanspruch nur, wenn nach dem 8. Mai 1945 ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Geltungsbereich des Regelungsgesetzes begründet wird (Wohnsitzprinzip). Dieser Personenkreis ist nur von dem Stichtagserfordernis und den übrigen dem Stichtagserfordernis gleichwertigen Tatbeständen der §§ 4 bis 4 b RegelungsG befreit, muß aber eine räumliche Beziehung zum Bundesgebiet hergestellt haben. Der früher für dieses Rechtsgebiet zuständige Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat das Regelungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der §§ 81 und 84 in diesem Sinne ausgelegt (Urteil vom 6. Dezember 1960 AP Nr. 4 zu § 4 RegelungsG) und in einer späteren Entscheidung darauf hingewiesen, daß dieses Wohnsitzprinzip der gesamten Kriegsfolgengesetzgebung zugrunde liege und daher auf das zu den Kriegsfolgengesetzen gehörende Regelungsgesetz im Wege der Rechtsanalogie auch dann übertragen werden müsse, wenn ein entsprechender

- 4 -



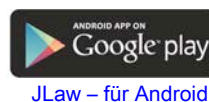
Wille des Gesetzgebers in den §§ 81 und 84 Regelungsg
keinen Ausdruck gefunden hätte (vgl. Urteil vom 24. November
1964 AP Nr. 5 zu § 4 Regelungsg [mit zustimmender Anmerkung
Reinhardt] - zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).
Der nunmehr für dieses Rechtsgebiet zuständige erkennende
Senat hat sich bereits in seinem Urteil vom 1. April 1965
(AP Nr. 6 zu § 4 Regelungsg [mit zustimmender Anmerkung
Reinhardt]) grundsätzlich dieser Rechtsprechung ange-
schlossen und sieht sich, trotz des anders entscheidenden
Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juni 1965
(BVerwG 21, 218) nicht in der Lage, von der bisherigen
Rechtsprechung abzuweichen, um zu einer von der Rechtssicher-
heit gebotenen einheitlichen Rechtsprechung zu gelangen.

Schon in der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom
24. November 1964 (AP Nr. 5 zu § 4 Regelungsg) wird darauf
hingewiesen, daß infolge der Ereignisse seit dem 13. August
1961 Versorgungsbezüge nicht mehr an den betroffenen Per-
sonenkreis in Berlin (Ost) und den Zonenrandgebieten ausge-
zahlt werden könnten. Der Transfer der Dienst - und Ver-
sorgungsbezüge unterliege Schwierigkeiten infolge devisen-
rechtlicher Vorschriften, die von beiden Seiten erlassen
worden seien. Diese in der damaligen Entscheidung angedeu-
ten Schwierigkeiten würden bei der Zuerkennung von Versor-
gungsansprüchen an Angehörige des Kap. II Regelungsg, die
in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen
Sektor von Berlin wohnen, ohne nach dem 8. Mai 1945 eine
räumliche Beziehung zum Bundesgebiet hergestellt zu haben,
dazu führen, daß die Versorgungsbezüge für diesen Personen-
kreis im Geltungsbereich des Regelungsgesetzes "gehörtet"
werden müßten. Hörtung von Versorgungsbezügen ist unserem
Rechtsdenken fremd, weil sie dem Sinn und Zweck einer
Versorgung zuwiderläuft. Das Bundesbeamtengesetz (§ 159 BBG)
kennt ebenso wie die Beamtengesetze der Länder (vgl. § 150
LEG Berlin; § 169 LBG NRW) nur das Ruhen von Versorgun-
gsbezügen beim Wohnsitz im Ausland oder die Zahlung der Ver-
sorgungsbezüge nach erteilter Ausnahmegenehmigung, aber nicht



ihre Horation beim zahlungspflichtigen Dienstherrn. Der Hinweis auf § 56 Abs. 3 RegelungsgG rechtfertigt keine andere Beurteilung. Denn bei der nach dieser Vorschrift, gegebenenfalls auch an Bewohner der sowjetischen Besatzungszone und des sowjetischen Sektors von Berlin zu gewährenden Unterstützung steht die Art und Höhe der Unterstützung im Belieben der Verwaltung und kann an die jeweiligen Möglichkeiten tatsächlicher und devisenrechtlicher Art angepaßt werden. Das ist aber bei Ansprüchen auf Versorgungsbezüge nicht möglich.

Das Bundesverwaltungsgericht stimmt mit dem erkennenden Senat darin überein, daß das Regelungsgesetz als Sondergesetz für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten diesen Personenkreis nach dem Personalprinzip erfaßt, als Kriegsfolgengesetz auch an eine gewisse räumliche Beziehung des Berechtigten zum Bundesgebiet (Berlin-West) anknüpft und die Bundesrepublik ihre Fürsorge nicht uneingeschränkt in die Machtsphäre außerhalb ihres räumlichen Bereichs ausdehnen wollte. Das Bundesverwaltungsgericht meint jedoch abweichend von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, bezüglich der Personen des Kap. II sei die geforderte räumliche Beziehung bereits dadurch hergestellt, daß diese Personen am 8. Mai 1945 im "Bundesgebiet" (Berlin-West) im Dienst standen, oder daß die zur Zahlung ihrer Versorgungsbezüge verpflichtete Kasse "im Bundesgebiet" (Berlin-West) vorhanden gewesen sei. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine nach dem 8. Mai 1945 bestehende "räumliche Beziehung des Berechtigten" zum Bundesgebiet (Berlin-West). Darauf kann es aber allein ankommen, weil vom Gesetzgeber die in Unordnung geratenen Rechtsverhältnisse ab 9. Mai 1945 bindend zu regeln waren. Ergänzend ist hier noch darauf hinzuweisen, daß für die Abgrenzung der Verdrängten von den Einheimischen nicht nur räumliche Gesichtspunkte maßgebend waren. Dienststellen, deren Aufgaben von der Bundesrepublik nicht übernommen wurden, fallen auch dann unter Kap. I RegelungsgG, wenn sie im Gebiet der heutigen Bundesrepublik ihren Sitz hatten.



- 6 -

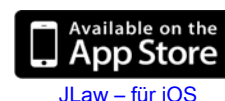
Geht man vom Erfordernis einer räumlichen Beziehung des Berechtigten zur Bundesrepublik bei der Abgrenzung der von der Bundesrepublik einerseits und von der ostdeutschen Verwaltung andererseits zu tragenden Kriegsfolgelasten aus, wie dies auch das Bundesverwaltungsgericht tut, so darf nicht übersehen werden, daß die Versorgungslast des öffentlichen Dienstes, soweit die Dienststelle in der sowjetischen Besatzungszone belegen war, dann von der Bundesrepublik getragen wird, wenn die Bediensteten seit 1945 zur Bundesrepublik die erforderliche räumliche Beziehung hergestellt haben (Kap. I RegelungsgG). Dann muß aber für Bedienstete ehemaliger Dienststellen im Bundesgebiet, die sich seit dem Zusammenbruch ununterbrochen in der sowjetisch besetzten Zone aufgehalten haben, entsprechend davon ausgegangen werden, daß diese von der dortigen Verwaltung zu versorgen sind.

Diese Aufgabe wird von der Verwaltung der sowjetisch besetzten Zone auch grundsätzlich anerkannt. Sie berücksichtigt Zeiten einer Beamtentätigkeit vor 1945 trotz fehlender Beitragsentrichtung als Versicherungszeiten und entschädigt den Verlust der Versorgungsanwartschaft im Rahmen der Sozialversicherung. In der ebenfalls am 23. Juni 1966 vom Senat entschiedenen Sache 2 AZR 514/65 erhielt der in Berlin-Ost wohnhafte Kläger neben seiner Sozialversicherungsrente von 143,70 DM-Ost von dem in Berlin (Ost) gebildeten Verkehrsbetrieb ("BVG-Ost") einen Ruhegeldbetrag von 85.-- DM-Ost. Würde die Bundesrepublik diesen Personenkreis ebenfalls in ihre Versorgungsmaßnahmen einbeziehen, so würde dies zu Doppelleistungen führen. Dieser Personenkreis würde dann bessergestellt werden, als vergleichbare in der Bundesrepublik lebende Personen, weil er neben der vollen Versorgungsleistung nach dem Regelungsgesetz die - wenn auch geringen - Leistungen der dortigen Verwaltung erhielte. Das kann niemals Sinn des Regelungsgesetzes sein, das in einer konkursähnlichen Situation nach dem 8. Mai 1945 die Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst ordnen wollte.

- 7 -

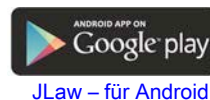


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Eine angemessene Berücksichtigung der von der Verwaltung der sowjetischen Besatzungszone erbrachten Leistungen ist zwar nicht bei der Zahlung der vollen Versorgungsbezüge, wohl aber bei Gewährung von Unterstützungen nach § 56 Abs. 3 RegelungSG im Rahmen des von der zuständigen Behörde ausgeübten Ermessens möglich. Es war daher sinnvoll, nach der Fassung des Regelungsgesetzes von 1957 diese Bestimmung auch auf den Personenkreis des Kap. II RegelungSG anzuwenden, wie dies der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht (BVerwG 12, 115). In der Neufassung des Regelungsgesetzes von 1961 hat der Gesetzgeber angeordnet, daß nunmehr der § 56 Abs. 3 RegelungSG auf den Personenkreis des Kap. II RegelungSG nicht mehr angewandt werden könne; hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß der Gesetzgeber damit diesem Personenkreis, soweit er sich seit 1945 ununterbrochen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem sowjetischen Sektor von B ... aufhält, über die bisher gewährte Unterstützungsmöglichkeit hinaus einen vollen Anspruch auf Versorgung zubilligen wollte.

Das Bundesverwaltungsgericht meint fernerhin unter Hinweis auf die vom Bundesarbeitsgericht vertretene Notwendigkeit der Herstellung einer räumlichen Beziehung zum Bundesgebiet (B ... -West), es könne keine echte Gesetzeslücke bezüglich des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Bundesgebiet (B ... -West) als Anspruchsvoraussetzung in den §§ 62, 63 RegelungSG anerkannt werden, weil die Regelungen in §§ 4, 72 Abs. 2 Satz 4 RegelungSG zeigten, daß sich der Gesetzgeber der Rechtserheblichkeit dieser räumlichen Beziehung bewußt gewesen sei. Es sei im Hinblick auf die §§ 4, 72 Abs. 2 RegelungSG nicht angängig, eine dritte im Regelungsgesetz an keiner Stelle und auch in anderen Kriegsfolgengesetzen nicht allgemein getroffene Regelung dafür geboten zu erachten, daß die Betroffenen "im Zeitpunkt der Geltendmachung von Rechten im Bundesgebiet wohnen oder sich zumindest aufhalten" müssen.



- 8 -

Damit verkennt das Bundesverwaltungsgericht die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Hat ein nach Kap. II RegelungsgG Berechtigter seit dem Zusammenbruch eine räumliche Beziehung zur Bundesrepublik durch Begründung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts hergestellt, so sind seine Rechte nach dem Regelungsgesetz entstanden. Er steht den seit dem Zusammenbruch in der Bundesrepublik wohnenden Berechtigten des Kap. II nunmehr gleich. Zieht er in die sowjetisch besetzte Zone oder den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin zurück oder verlegt er seinen Wohnsitz ins Ausland, so gelten für ihn wie für die übrigen Berechtigten nach Kap. II RegelungsgG die Bestimmungen des für ihn maßgebenden Dienstrechts über das Ruhen von Versorgungsbezügen (vgl. z.B. § 159 BEG, § 150 Landesbeamtengesetz Berlin, §§ 7 und 7 b des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz). Insoweit wird auf die Ausführungen des Dritten Senats im Urteil vom 24. November 1964 (AP Nr. 5 zu § 4 RegelungsgG) über das Verhältnis dieser Ruhensbestimmungen zu der vom Senat verlangten Wohnsitzvoraussetzung, vor allem aber darauf verwiesen, daß die angeführten Ruhensbestimmungen das Ruhen von bereits bestehenden Versorgungsansprüchen regeln, während die nach Ansicht des Senats notwendige Wohnsitzbegründung eine Entstehungsvoraussetzung für den Versorgungsanspruch ist. Die vom Bundesarbeitsgericht verlangte räumliche Beziehung entspricht im übrigen der in § 72 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes getroffenen Regelung. Weil aber das RegelungsgG selbst keine hinreichend klare Antwort auf die Frage gibt, ob auch für die Angehörigen des Kap. II die Herstellung einer räumlichen Beziehung zum Bundesgebiet (B.-G.-West) Anspruchsvoraussetzung für die Rechte aus dem Gesetze ist, konnte und mußte sie das Bundesarbeitsgericht in der Entscheidung vom 24. November 1964 (AP Nr. 5 zu § 4 RegelungsgG) auf dem Wege der Rechtsanalogie klären. Die Entscheidung legt die §§ 62, 63, 81, 84 des Regelungsgesetzes aus unter Heranziehung der Regelungen anderer Kriegsfolgengesetze und führt zu dem Er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



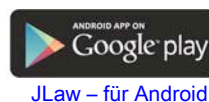
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gebnis, daß der Kriegsfolgengesetzgebung entweder das Stich-
tagsprinzip oder der Wohnsitzgrundsatz zugrundeliegt, so
daß daraus der Schluß gerechtfertigt ist, daß der Wohnsitz-
grundsatz als der weniger entscheidende Grundsatz überall
anzuwenden ist, wo der Gesetzgeber nicht ausdrücklich
das Stichtagsprinzip als Anspruchsvoraussetzung aufstellt.

Soweit das Bundesarbeitsgericht in dieser Entscheidung
eine Analogie zu der im Lastenausgleichsrecht für Vertrei-
bungs- und Ostschäden geltenden Wohnsitzvoraussetzung des
§ 230 LAG gezogen hat, wendet die Klägerin ein, der Schaden,
der ihm an der in der Bundesrepublik erdienten Alters-
sicherung entstanden sei, müsse mit einem in der Bundes-
republik entstandenen Kriegssachschaden gleichgesetzt wer-
den; für in der Bundesrepublik entstandene Kriegssachschä-
den gelte gemäß § 228 LAG jedoch die in § 230 LAG auf-
gestellte Wohnsitzvoraussetzung nicht. Der an einer Ruhe-
geldanwartschaft durch den Zusammenbruch entstandene Scha-
den ist jedoch in diesem Zusammenhang nicht mit einem
Kriegssachschaden vergleichbar; viel näher liegt ein Ver-
gleich mit der Abwicklung der ebenfalls der Alterssiche-
rung dienenden bis zum Zusammenbruch erdienten Sozial-
versicherungsanwartschaften. Hier gilt aber das Wohnsitz-
prinzip, wie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des
Bundessozialgerichts in der Entscheidung des Bundesarbeits-
gerichts vom 24. November 1964 dargelegt ist. Im übrigen gilt
auch für die Abwicklung von Anwartschaften aus privaten Renten-
und Pensionsversicherungsverhältnissen, die hier eher zum
Vergleich heranzuziehen sind, das Wohnsitzprinzip, soweit
diese vor dem Zusammenbruch bei privatrechtlichen Ver-
sicherungsunternehmen in der Bundesrepublik begründet wurden
(vgl. Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und
Rentenversicherungen in der Fassung vom 3. Juli 1964
[Bundesgesetzblatt I S. 434], insbesondere dessen § 11).

Da somit bis zum Zuzug der Klägerin nach Berlin (West)
die Klage unbegründet, die Widerklage aber begründet war,
hat die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 a



gez. Dr. König Schilgen Dr. Rengier
G. Fink Dr. Schunorth